Schutzerziehung und Besserungserziehung

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Ellen Simon,

aus Nordhausen.

Referent: Geh. Justizrat Prof. Dr. Franz Leonhard.

Marburg

R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)

1925.

Schutzerziehung und Besserungserziehung fallen beide unter den Begriff der Ersatzerziehung. Die erste ist annähernd gleichbedeutend mit der Pflegschaftserziehung aus §§ 1666, 1838 B.G.B. die zweite mit der landesgesetzlich geregelten Fürsorgeerziehung und der aus § 56 RStGB. sowie aus Abschnitt VI des Entwurfs eines RJWG. Weder der alte Familienbegriff mit den unbeschränkten, „heiligen Elternrechten" noch das utopische Ideal der allgemeinen Staatserziehung führen aus dem heutigen unwürdigen Zustand heraus. Für die Uebergangszeit, in der die zerstörte Familie als Keimzelle des Staates wieder aufgebaut werden muß, bedarf es einer umfassenden Ersatzerziehung, die aber stets nur da eintreten soll, wo die natürliche Familie wirklich versagt, wo ihre geschwächte Erziehungskraft der Stütze bedarf (offene Jugendfürsorge) oder wo sie durch eine künstliche Familie völlig ersetzt werden muß (geschlossene Jugendfürsorge). Die Kriterien für das Eingreifen des Staates müssen dabei so beschaffen sein, daß sie der öffentlichen Erziehung die Tendenz sich selbst aufzuheben einimpfen. Jede Besserungs- oder Schutzmaßnahme muß das Familienprinzip stärken, was nicht hindert, die rechtliche und tatsächliche Familie im einzelnen Fall aufzulösen.

Die sogenannten reinen „Milieufälle" bedürfen unbedingt der Berücksichtigung um nicht zu Verwahrlosungsfällen zu werden.

Innerhalb der Erziehung muß der Grundsatz gelten, daß Erziehung vor allem Hilfe zur Selbsterziehung ist.

Der Problemkreis „Schutzerziehung und Besserungserziehung" ist kein nur pädagogischer oder juristischer, sondern soziologisch begrenzt.

Die Novelle zum Pr. FEG. v. 2. VII. 00 vom 7. VII. 15 wollte in Preußen die Zweiteilung der Erziehungsarbeit in vorbeugende und bessernde leider beseitigen. Die Aufgabe der nachstehenden Ausführungen soll es sein, die Quellen dieser Zweiteilung zu zeigen, ihre praktische Notwendigkeit gerade neu zu prüfen und eine begriffliche Trennung der heterogenen Gebiete zu geben.

I. Teil.

Zur Geschichte des Ersatzerziehungsrechts.

Kapitel 1.

Der kriminalpolitische Ausgangspunkt der Jugendfürsorge.

§ 1. Die ersten Anfänge in der Freien Liebestätigkeit und der Gesetzgebung, bes. §§ 55, 56 StGB.

Von den zwei in der Geschichte der Ersatzerziehung hervortretenden Gesichtspunkten ist der kriminalpolitische gegenüber dem sozialpolitischen der ältere. Der strafrechtliche Ursprung (Code pénal 1810. Pr. StGB. 1851 § 42, RStGB. §§ 55, 56) drückt der Fürsorgeerziehung noch heute trotz aller gegenteiligen Versuche im allgemeinen den Stempel auf.

§ 2. Die Geschichte des preuß. Gesetzes betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. III. 1878.

Bei den Beratungen zu diesem Gesetz wurde die unheilvolle Verquickung von Privat- und Strafrecht noch vermieden, der sozialpolitische Gesichtspunkt zum ersten Male scharf umrissen.

§ 3. Die übrigen Landesgesetze betr. die Zwangserziehung Jugendlicher und die Berücksichtigung der mangelnden Erziehungsfähigkeit der Gewalthaber.

Die Bestimmungen des RStGB. und die darauf gegründeten Landesgesetze konnten keine genügende Grundlage zur Bekämpfung der Verwahrlosung bieten, da sie immer nur an die Straftat anknüpften, daher die Kinder zu früh oder zu spät erfaßten, da Straftat und Verwahrlosung sich ja keineswegs decken. Andererseits genügten die privatrechtlichen Bestimmungen, die wie das A.L.R. §§ 90, 91 eine Unterbringung des Kindes vom Verschulden der Eltern abhängig machten, auch nicht. Einzelne Landesgesetze ließen deshalb dies Kriterium fallen um des allgemeinen Wohls willen. Dieser Gedanke, der hier im öffentlichen Recht kriminalpolitisch begründet zum ersten Male hervortritt, hat als Absehen vom Verschulden der Erziehungsverpflichteten um des Kindes willen seine privatrechtliche Ausprägung im neuen Schweizerischen Zivilgesetzbuch gefunden (vgl. Art. 285 Schw. ZGB.) („Wohlfahrtsprinzip" nach Grob).

Kapitel 2.

Die privatrechtliche Schicht der Jugendfürsorge.

§ 4. Zur Geschichte des § 1666 BGB. und des Art. 135 EGBGB.

Bei den Reichstagsverhandlungen zum BGB. wurden zwei Probleme verhängnisvoll verquickt: 1. die Beziehungen von Eltern und Kind, die in einem natürlich-sittlichen Erziehungsrecht des

Kindes gegen seine Eltern bestehen, und 2. die Maßnahmen gegen Verwahrlosung Jugendlicher, für die man in der landesrechtlichen Zwangserziehung bereits Unterlagen hatte. Die §§ 363/64 des Planckschen Vorentwurfs für ein Familienrecht enthielten das uneingeschränkte „Wohlfahrtsprinzip" im öffentlich-rechtlichen Sinne, ein Reichsfürsorgeerziehungsgesetz mit Einbeziehung des Inhalts des § 55 RStGB., mit dessen Fortfall auch das „Wohlfahrtsprinzip" als nicht ins Privatrecht gehörig ausgeschieden wurde. Das privatrechtliche „Wohlfahrtsprinzip" kannte man noch nicht. Man hätte sehr wohl aber auch damals eine weitblickende Jugendfürsorge auf privatrechtlichem Wege fundieren können. Hätte man die Frage mehr als Kinderschutz, weniger als Beschränkung der Elternrechte aufgefaßt, so wäre man zur Anerkennung des „Wohlfahrtsprinzips" im Sinne des Schw. ZGB. gekommen.

Kapitel 3.

Die Entwicklung des Landesrechts, insbes. des Pr. FEG. vom 2. 7. 00.

Ausgang von der Kriminalstatistik.

Die Umänderung des Namens Zwangserziehung in Fürsorgeerziehung ist bedeutungslos. Die Fürsorgeerziehung hat vorwiegend den Charakter strafrechtlicher Prophylaxe.

Kapitel 4.

Reichs- und Landesrecht.

§ 5. Die Gesetzeskonkurrenz.

Die Streitfrage Muskat-Novelle (Arch. f. B. R. 20/21): § 1666 BGB. und die Landesfürsorgeerziehungsgesetze.

§ 6. Die Grundsätze des Kammergerichts bezüglich der Fürsorgeerziehung in Preußen.

Die Rechtsprechung des Kammergerichts war theoretisch richtig, schuf praktisch aber unhaltbare Zustände. Es handelte sich

1. um den Grundsatz der Subsidiarität der F.E.
2. um das Verhältnis von Fürsorgeerziehung und Armenpflege.
3. um den Grundsatz der „künstlichen Hilfsbedürftigkeit".

§ 7. Die Novelle zum Pr. FEG.

Die erwartete Steigerung der Beschlüsse aus § 1 Z. 1 ist nicht eingetreten. Statistik von 1915 bis 1919.

Die Novelle bildet den Abschluß des Vermischungsprozesses des kriminalpolitischen und des fürsorgerischen Standpunktes. In der modernen Ersatzerziehung müssen beide unbedingt wieder scharf getrennt werden.

II. Teil.

Zum System des Ersatzerziehungsrechts.

Kapitel 5.

Die Arten der Verwahrlosung und die entsprechenden Arten der Erziehung.

§ 8. Die Verwahrlosung.

1. Die endogene, subjektive Verwahrlosung — Zustand erhöhter Erziehungsbedürftigkeit infolge von Vernachlässigung.

2. Die exogene, objektive Verwahrlosung — sittliche und körperliche Gefährdung.

§ 9. Schutzerziehung und Besserungserziehung.

1. Bei Kleinkindern und bei größeren subjektiv (in sittlicher Hinsicht) noch nicht verwahrlosten Kindern handelt es sich darum, schlechte Einflüsse aus, gute einzuschalten.

2. Bei eingetretener Verwahrlosung oder der durch Veranlagung begründeten besonderen Gefahr einer endogenen Verwahrlosung muß in einem dauernden, bewußt geleiteten Erziehungsprozeß entgegen gewirkt werden im Wege der Besserungs- oder Heilerziehung.

Kapitel 6.

Der privatrechtliche Erziehungsanspruch des Kindes und seine Grenzen.

§ 10. Gesetzliche Grundlage, Inhalt und rechtliche Natur des Anspruchs.

Verankert ist das subjektive Recht des Kindes auf Erziehung in den §§ 1602, 1610, 1627, 1631, 1635, 1665, 1666, 1685, 1838 BGB. Das Recht auf ordnungsgemäße Erziehung des Kindes bedeutet: das Interesse des Kindes daran, daß die Eltern ihre Erziehungsgewalt nicht pflichtwidrig ausüben und daß das geistige oder leibliche Wohl des Kindes nicht gefährdet wird.

Der Erziehungsanspruch ist ein relativer, individueller, er ist rein privatrechtlich. Anspruchsgegner sind Kind und Eltern. Der Anspruch wird verwirklicht durch verwaltende Tätigkeit des Vormundschaftsrichters.

§ 11. Grenzen des Anspruchs.

Die Sorgerechtsentziehung des § 1666 BGB. ist zwar nicht an ein Verschulden im rechtlichen Sinne (so herrschende Meinung) gebunden, aber an ein familienrechtliches Verschulden (Weyl) (moralische Zurechenbarkeit). Bloße Unfähigkeit der Eltern wird im geltenden deutschen Privatrecht nicht berücksichtigt.

Kapitel 7.

Der öffentlich-rechtliche Erziehungsanspruch des Staates.

§ 12. Voraussetzungen, Inhalt und rechtliche Natur des Anspruchs.

a) in dem Pr. FEG. und den übrigen landesrechtlichen Zwangserziehungsgesetzen:

1. Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung § 1 Z. 1—5 Pr. FEG.
2. Der Staat hat gegen die Eltern einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf ordnungsgemäße Erziehung der Kinder wegen seines Interesses an der Verminderung der Kriminalität. Wird dieser nicht erfüllt, so muß die Erziehung der künftigen Staatsbürger von öffentlichen Körperschaften übernommen werden.
3. Dieser Erziehungsanspruch ist analog dem Strafanspruch zu konstruieren.
4. Verwirklicht wird der Anspruch in einem strafprozeßähnlichen Verfahren. Das Kind ist Objekt des Streites zwischen Eltern und Staat.

b) im RStGB. § 56:

Es bestehen keine prinzipiellen Unterschiede gegenüber der Fürsorgeerziehung als Besserungserziehung. Der Erziehungsanspruch tritt unmittelbar an die Stelle des Strafanspruchs.

Kapitel 8.

Die Gesetzentwürfe zur Jugendfürsorge von 1920 und das System der Ersatzerziehung.

1. Der Jugendgerichtsgesetzentwurf:

Strafjustiz und Pädagogik finden sich hier in einer Verquickung, die solange gefährlich ist als die Fürsorgeerziehung noch nicht reine Besserungserziehung ist, die dagegen begrüßenswert und klärend wäre sobald die Fürsorgeerziehung und Schutzerziehung einmal getrennt sein werden. Alsdann wäre es durchaus angemessen wenn der Jugendrichter als Erziehungsrichter die Besserungserziehung anordnen würde.

2. Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz:

Die Schutzerziehung ist möglich nach den §§ 43, 49, 50 (48, 55). § 43 bildet die bisher fehlende finanzielle Grundlage für § 1666 BGB.

Bloß gefährdete Kinder unfähiger Eltern bleiben weiter schutzlos (§ 12).

3. Abschnitt VI RJWG.: Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung.

§ 62_1 behandelt die vorbeugende Fürsorgeerziehung (an die Voraussetzungen von § 1666 BGB. gebunden) das ist die Schutzerziehung. Ziffer 1 gehörte aber nicht in ein Fürsorgeerziehungsgesetz, müßte vielmehr getrennt werden von § 62_2, d. i. von der heilenden oder bessernden Fürsorgeerziehung.

Das „Wohlfahrtsprinzip" scheint verwirklicht durch Aufnahme der „Unzulänglichkeit der Erzieher" und der „Berücksichtigung der übrigen Lebensverhältnisse" unter die Voraussetzungen der Ersatzerziehung. Das ist ein bedeutender Fortschritt gegen Art. 135 EGBGB. Die in §§ 57 RJWG. und § 6 JGG. begründete Schutzaufsicht sollte ein Element der Schutzerziehung bleiben.

Theoretisch fehlt also noch eine Scheidung von S c h u t z erziehung und B e s s e r u n g s erziehung, praktisch ist sie möglich durch § 43 RJWG.